



Beitragsordnung

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 04.10.2025.

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet Mitgliedsbeiträge im Rahmen der geltenden Satzung an den Verein zu entrichten (§ 4 Abs. 4c der Satzung).
- (2) Ehrenmitglieder (§ 3 Abs. 7 der Satzung) und Kinder unter 4 Jahren sind beitragsfrei.
- (3) Neumitglieder haben bei Eintritt in den Verein eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen (§ 6 Abs. 1 der Satzung).
- (4) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag und Umlagen richten sich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung (§6 der Satzung).

§ 2 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt einen Monatsbeitrag eines ordentlichen Mitglieds (§ 6 Abs. 1 der Satzung).

§ 3 Beitragshöhe

1. Ordentliche Mitglieder (ab Vollendung des 18. Lebensjahres, § 3 Abs. 8 der Satzung): **12,00 € pro Monat**
2. Jugendliche Mitglieder (4–17 Jahre, § 3 Abs. 9 der Satzung): **7,00 € pro Monat**
3. Kinder unter 4 Jahren: **beitragsfrei**
4. Passive Mitglieder (§ 3 Abs. 10 der Satzung): **7,00 € pro Monat**
5. Ehrenmitglieder: **beitragsfrei**
6. Familienmitgliedschaft (ab 3 Personen): **24,00 € pro Monat**
 - 6a Eine Familienmitgliedschaft kann von mindestens einem Elternteil (ordentliches Mitglied) gemeinsam mit dessen im gleichen Haushalt lebenden Kindern unter 18 Jahren (jugendliche Mitglieder) beantragt werden. Die Familienmitgliedschaft gilt unabhängig von der Anzahl der Kinder, solange diese im gemeinsamen Haushalt mit dem Elternteil leben.
 - 6b Die Mitglieder innerhalb einer Familienmitgliedschaft bleiben formal ordentliche bzw. jugendliche Mitglieder gemäß Satzung; die Familienmitgliedschaft ist ausschließlich eine Beitragsregelung.

§ 4 Beitragszahlung und Fälligkeit

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind halbjährlich oder jährlich im Voraus zu entrichten, jeweils zum 30.06. und 31.12. und werden grundsätzlich vom Verein im SEPA-Verfahren (ehemals Lastschriftverfahren) eingezogen (§ 6 Abs. 3 der Satzung).
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt bargeldlos.
- (3) Neueintritte erfordern die Teilnahme am Lastschriftverfahren (§ 6 Abs. 4 der Satzung).
- (4) Vereinskonto ist: Frankfurter Sparkasse
IBAN: DE53 5005 0201 0200 7987 90
Konto-Nr.: 0200798790
- (5) Die Gebühren für Lastschriftrückbuchungen gehen zu Lasten des Verursachers.



- (6) Der Beitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung sowie die Verbandsbeiträge in der jeweilig durch den Verband festgelegten Höhe.

§ 5 Zahlungsverzug und Mahnverfahren

(1) Werden Mitgliedsbeiträge nicht fristgerecht entrichtet, gerät das Mitglied 14 Tage nach Fälligkeit in Zahlungsverzug.

(2) Nach Eintritt des Verzugs wird eine erste Mahnung versandt.

(3) Bleibt die Zahlung trotz erster Mahnung aus, erfolgt 14 Tage später eine zweite Mahnung.

(4) Kommt das Mitglied auch danach seiner Zahlungspflicht nicht nach und teilt nicht innerhalb der Frist einen triftigen Grund für den Rückstand gemäß § 5 Abs. 3a der Satzung mit, kann es gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung von der Mitgliederliste gestrichen werden.

(5) Die Streichung wird vom zuständigen Vorstandsmitglied vorbereitet und durch Beschluss des Vorstands gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung, auch nachträglich, durchgeführt

Als triftige Gründe gelten insbesondere vorübergehende finanzielle Notlagen, längere Krankheit, Arbeitslosigkeit, unvorhersehbare persönliche oder familiäre Härtefälle oder vergleichbare Umstände, die eine fristgerechte Zahlung unverschuldet verhindern.

(6) Die Streichung wird durch ein Mitglied des Vorstands, das für die Mitgliederverwaltung oder Beitragsangelegenheiten zuständig ist, vorbereitet und durch Beschluss des Vorstands gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung, auch nachträglich, durchgeführt.

(7) Die Mahngebühr entsprechend § 6 Abs. 2 der Satzung beträgt 5,-- Euro.

§ 6 Ausnahmen

Der Vorstand hat das Recht, in begründeten Fällen (z. B. soziale Härte) die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden (§ 6 Abs. 5 der Satzung).

§ 7 Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen

(1) Im Voraus entrichtete Mitgliedsbeiträge werden bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.

(2) In besonderen Härtefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag des Mitglieds oder seiner Hinterbliebenen eine teilweise oder vollständige Rückerstattung bewilligen.

§ 8 Schlussbestimmung

Diese Beitragsordnung wurde am 04.10.2025 durch die Mitgliederversammlung verabschiedet und tritt am zum 01.01.2026 in Kraft.

1. Vorsitzende

2. Vorsitzender

Schriftführer